

Landkreis
Lüchow-Dannenberg



Regionales Raumordnungsprogramm

Entwurf Juli 2024

Beschreibende Darstellung

Impressum

Herausgeber: Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)

Ansprechpartner: FD 63 - Planen und Bauen

Satzung

über das Regionale Raumordnungsprogramm JJJJ für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 31) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom TT.MM.JJJJ (gemäß § 58 NKomVG) nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) JJJJ des Landkreis Lüchow-Dannenberg besteht aus:

1. der Beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
2. der Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2).

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Lüchow-Dannenberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 (mit seinen Änderungen) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg außer Kraft.

Landkreis Lüchow-Dannenberg, TT.MM.JJJJ

Dagmar Schulz

Landrätin

Vorbemerkungen

Rechtsrahmen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) und das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). Gemäß § 20 Abs. 1 NROG ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg Träger der Regionalplanung für das Kreisgebiet und nimmt die Aufgabe der Regionalplanung als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Für seinen Planungsraum hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg gemäß § 5 Abs. 1 NROG ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Nach § 5 Abs. 3 NROG sind im RROP diejenigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen, die aufgrund von Planungsaufträgen nach § 4 Abs. 1 NROG durch das Landes-Raumordnungsprogramm den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. Darüber hinaus können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht widersprechen.

Das RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt und legt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraums für einen Zeitraum von ca. zehn Jahren näher fest.

Verfahren

Am 10.12.2014 hat der Landkreis die allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung des RROP in der Elbe-Jeetzel-Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 10.12.2014 sind dazu die Träger öffentlicher Belange unterrichtet und um Stellungnahme gebeten worden. Damit hat das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP förmlich begonnen.

Gemäß § 8 ROG besteht bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Verpflichtung, eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. Im Zuge dessen ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen (Scoping). Dazu wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, mit Schreiben vom 12.02.2019 beteiligt. Die danach eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Gemäß Schreiben des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg) vom 27.02.2015 wurde dem Landkreis gestattet, das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP in zwei Geschwindigkeiten durchzuführen. Das bedeutet, dass zunächst das Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung durchgeführt werden konnte und anschließend das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP. Die 1. Änderung des RROP 2004 trat am 29.06.2019 in Kraft, so dass danach die Arbeiten zur Neuaufstellung des RROP fortgesetzt werden konnten.

Als Grundlagen für den Entwurf des RROP dienen u.a. folgende Fachgutachten:

- Landschaftsrahmenplan (LRP) als wesentliche naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des RROP

- Wohnraumentwicklungskonzept (WREK), das gemeinsam mit den drei Samtgemeinden beauftragt wurde und auf Basis einer Wohnungsmarktanalyse und einer Wohnungsbedarfsabschätzung Handlungsempfehlungen zur Wohnraumentwicklung gibt sowie Vorschläge zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im RROP macht.
- Einzelhandelsgutachten, das die Versorgungssituation und die Entwicklung des Einzelhandels im Landkreis darstellt sowie Vorschläge für einzelhandelsrelevanten Festlegungen im RROP herausarbeitet.
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Ausweisung von Bereichen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit besonderer Funktion im Rahmen der Neuaufstellung des RROP.
- Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung, die zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung erstellt wurde .

Vorlage des Entwurfs und Zustimmung des Kreistages

Beteiligungsverfahren:

Ggf. Erörterung:

[...]

Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss:

Genehmigung:

Bekanntmachung der Genehmigung, Inkrafttreten:

Bindungswirkung

Das RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg bildet in Verbindung mit dem LROP die Grundlage für die Koordinierung aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit diese Vorhaben für den Landkreis Lüchow-Dannenberg von Bedeutung sind.

Die Festlegungen des RROP entfalten Bindungswirkungen nach Maßgabe des § 4 ROG, insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Zulassungsentscheidungen öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Die Bauleitpläne der Samtgemeinden und Gemeinden sind an die Ziele der Raumordnung des RROP anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Gleiches gilt für die Anpassung an die Ziele des LROP. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen raumbedeutsam, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen oder durch sie die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Auf die Anpassungspflicht der Gemeinden gemäß § 17 NROG wird hingewiesen.

Lesehinweise

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg besteht aus:

- der Beschreibenden Darstellung und
- der Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000.

Dem RROP beigefügt sind die Begründung und der Umweltbericht (*in der Entwurfsfassung des RROP vom Juli 2024 ist der Umweltbericht noch nicht enthalten, da er sich noch in der Bearbeitung befindet.*) Am Ende des Aufstellungsverfahrens wird dem RROP die zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen entwickelt. Die Beschreibende Darstellung des RROP enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landkreises Lüchow-Dannenberg, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raumes und ist an die Gliederung des LROP angepasst. Der Bezug zu der entsprechenden Festlegung des LROP wird durch die rechts neben den Text gestellten Gliederungsziffern verdeutlicht.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie entsprechenden Zulassungsentscheidungen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). **Textliche Ziele** sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Textliche Grundsätze sind in Normalschrift dargestellt.

Die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar. Diejenigen Ziele und Grundsätze des LROP, die für das Verständnis der landkreiseigenen Festlegungen des RROP von Bedeutung sind oder betont werden sollen, sind in der beschreibenden Darstellung des RROP als Zitat übernommen und **mit grauer Hinterlegung** dargestellt. Hinsichtlich der Begründung dieser Plansätze wird auf die Erläuterungen des LROP verwiesen.

Textliche Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung, die sich auf benachbarte Planungsräume beziehen, haben nachrichtlichen Charakter und sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

In der Zeichnerischen Darstellung werden die textlichen Festlegungen der Beschreibenden Darstellung durch Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergänzt. Diese sind in § 7 Abs. 3 ROG definiert.

- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie entsprechen Zielen der Raumordnung.
- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Sie entsprechen Grundsätzen der Raumordnung.

In der Legende der Zeichnerischen Darstellung ist den Planzeichen die jeweilige Textziffer des RROP zugeordnet.

Alle Darstellungen außerhalb des Planungsraumes sind nachrichtlich und haben keinen Festlegungscharakter.

Die Begründung erläutert die Festlegungen des RROP und enthält Ausführungen zu jedem Plansatz. Diese Erläuterungen haben jedoch keine Bindungsqualität wie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sondern sie beschreiben die Gründe für die Festlegungen und den regionalplanerischen Steuerungsbedarf. Die Begründung stellt auch die Ergebnisse der Abwägung zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen dar.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß § 8 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des RROP auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die zusammenfassende Erklärung beschreibt u.a. die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden.

Inhaltsverzeichnis

Beschreibende Darstellung	1
1 Ziele und Grundsätze zur gesamtäumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	1
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg	1
1.2 Einbindung in die norddeutsche Entwicklung	2
2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	3
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	3
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	7
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	9
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	14
3.1 Entwicklung eines Landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	14
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	14
3.1.2 Natur und Landschaft	14
3.1.3 Natura 2000	15
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	15
3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	16
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung	16
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	16
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	18
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	18
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	19
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	21
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	21
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	21
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	21
4.1.3 Straßenverkehr	22
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	23
4.1.5 Luftverkehr	23
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	23
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung	23
4.2.2 Energieinfrastruktur	24
4.2.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	24

Beschreibende Darstellung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg

01 ¹Der Landkreis Lüchow-Dannenberg strebt eine nachhaltige räumliche Entwicklung an, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. ²In diesem Sinne soll:

LROP 1.1 01
LROP 1.1 02
LROP 1.1 07
LROP 1.1 11

- die heimische Wirtschaft bei der Erarbeitung, Sicherung und dem nachhaltigen Ausbau des regionalen Bruttoinlandprodukts unterstützt,
- eine tragfähigere Infrastruktur gesichert und zur Verbesserung der Erreichbarkeit ausgebaut,
- die Lebensqualität der Region erhöht,
- gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen,
- das kulturelle Erbe bewahrt sowie
- die strukturelle und sozial-ökologische Resilienz (Widerstandsfähigkeit/Flexibilität) ausgebaut werden.

³Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zu den ländlichen Regionen von Niedersachsen, dessen Entwicklung so gefördert werden soll, dass die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft erhalten und verbessert wird.

⁴Dabei sollen:

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert oder wiederhergestellt werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeit zur Verminderung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt,

- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft sowie
- die Versorgungsmöglichkeiten der Bevölkerung mit einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologie bedarfsgerecht ausgebaut werden.

⁵Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen geschlechterspezifische Wirkungen berücksichtigt werden, um dazu beizutragen geschlechterspezifische Nachteile abzubauen bzw. zu vermeiden.

02 ¹Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sollen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 (im Vergleich zum Basisjahr 1990) um 65 % reduziert und bis 2045 die Treibhausgasneutralität erreicht werden. LROP 1.1 02

03 ¹Als sehr ländliche Region ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg besonders (stark) vom demographischen Wandel betroffen; die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung und Überalterung kann kurz- bzw. mittelfristig nur durch Zuzug aufgefangen werden. ²Damit dieser weiterhin gelingen kann, sollen einerseits die Siedlungen lebenswert bleiben, andererseits sollen vor allem die Standortattraktivität der Zentralen Orte gesteigert, Arbeitsplätze geschaffen, Existenzgründungen gefördert und das Wohnungsangebot bedarfsgerecht entwickelt werden. LROP 1.1 03
LROP 1.1 07

1.2 Einbindung in die norddeutsche Entwicklung

01 ¹Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist Teil der Metropolregion Hamburg. ²Gemeinsame Entwicklungsprozesse und -strategien sollen dazu beitragen, dass sich im Rahmen einer partnerschaftlichen Kooperation wirtschaftliches Wachstum sowie Standortqualitäten und regionale Lebensbedingungen im norddeutschen Raum nachhaltig verbessern. ³Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg stehen dabei besonders Infrastrukturmaßnahmen und Biodiversitätsförderung sowie die Stärkung des Tourismus im Vordergrund. ⁴Die Strukturschwäche des Landkreises, als dünn besiedelter und ländlicher Raum innerhalb der Metropolregion Hamburg (MRH), soll durch die Zusammenarbeit innerhalb dieser Region auf Basis des Räumlichen Leitbildes 2045 der MRH, abgebaut werden. LROP 1.2 05

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 01 ¹In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse behutsam weiterentwickelt werden. LROP 2.1 01

²Beim Übergang vom baulich geprägten Bereich in die Landschaft sollen kulturhistorisch begründete Siedlungsbegrenzungen erhalten bleiben; Erweiterungen von Siedlungen durch bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sollen unterlassen werden.

- 02 ¹Es sollen die Siedlungsgebiete gesichert und weiterentwickelt werden, in denen Einrichtungen der Daseinsvorsorge bestehen und deren Erreichbarkeit mit dem ÖPNV gewährleistet werden kann. LROP 2.1 02

²Neue Siedlungsgebiete sollen möglichst kompakt und nah an vorhandenen Siedlungen geplant werden und innerhalb der Gebiete soll eine verträgliche Nutzungsmischung nach dem Prinzip der 'kurzen Wege' angestrebt werden, so dass die räumliche Trennung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung minimiert wird.

- 03 ¹Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. LROP 2.1 04

²**In Lüchow (Wendland) wird in der Zeichnerischen Darstellung ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung festgelegt.**

- 04 ¹Die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen, gemischten oder gewerblichen Bauflächen sowie von Sonderbauflächen soll vorrangig auf die Zentralen Orte und in Gemeinden ohne zentralen Ort auf die Siedlungsschwerpunkte konzentriert werden. LROP 2.1.05

²Als Siedlungsschwerpunkte unterhalb der Zentralen Orte werden Siedlungsgebiete mit guter (S1) und ausreichender (S2) Infrastruktur festgelegt, die zumeist auch die einwohnerstärksten Ortsteile der Gemeinden sind: Das sind in der Kategorie S1 die Ortsteile Neu Darchau, Schnega, Schweskau und Zernien und in der Kategorie S2 die Ortsteile Bergen (a. d. Dumme), Damnatz, Göhrde, Gorleben, Gusborn, Höhbeck, Jameln, Karwitz, Küsten, Langendorf, Luckau, Lübbow, Prezelle, Schnackenburg, Trebel und Waddeweitz.

05

¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben.

LROP 2.1.06

²Neue Siedlungsflächen für eine Wohnnutzung sollen nur dann bauleitplanerisch im Außenbereich entwickelt werden, wenn dies begründet werden kann, insbesondere wenn innerhalb des Siedlungsbestandes der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einer Gemeinde keine kurzfristig entwickelbaren Flächenpotenziale mehr vorhanden sind.

³Als Flächenpotenziale innerhalb des Siedlungsbestandes gelten Baugrundstücke, die entweder unbebaut, nicht mehr genutzt oder minder genutzt sind:

- im Geltungsbereich rechtskräftiger oder planreifer Bebauungspläne nach § 30, § 33 BauGB,
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, wenn auf den Baugrundstücken die mögliche Ausnutzung um mehr als 50 % unterschritten wird, die Baugrundstücke über leerstehende Bausubstanz verfügen oder brach gefallen sind.

Als Flächenpotenziale gelten auch nutzbare Brach- oder Konversionsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die bislang noch nicht im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche dargestellt sind.

⁴Sofern keine Flächenpotenziale innerhalb des Siedlungsbestands nutz- oder entwickelbar sind, sollen vorrangig im Flächennutzungsplan dargestellte, aber bislang nicht durch Bebauungsplan umgesetzte Reserveflächen (W, M, MD-Darstellungen) entwickelt werden.

⁵Die Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen, zur Sicherung einer wohnungsnahen Naherholung oder zur Verbesserung des Stadtklimas steht dem Grundsatz der Innenentwicklung nicht entgegen.

06

¹Die Neuversiegelung von Flächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg soll bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 6,6 ha/Jahr und danach weiter reduziert werden. ²Im Rahmen der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden soll die Wohnbaulandausweisung die maximalen flächenbezogenen Entwicklungskontingente in Hektar (ha) nicht überschreiten. ³Für die Städte und Gemeinden werden die folgenden Entwicklungskontingente in ha pro Jahr festgelegt, wobei die

LROP 3.1.1 02

LROP 3.1.1 04

LROP 3.1.1 05

ortsteilbezogenen Entwicklungskontingente im Anhang 2 aufgelistet sind:

Entwicklungskontingente der Gemeinden in ha/Jahr	
Samtgemeinde Lüchow (Summe)	3,55
Bergen an der Dumme	0,20
Clenze-Flecken	0,34
Küsten	0,19
Lemgow (Wendland), Stadt	0,19
Luckau	0,08
Lübbow	0,11
Lüchow (Wendland), Stadt	1,43
Schnega	0,20
Trebel	0,14
Waddewitz	0,12
Woltersdorf	0,12
Wustrow (Wendland), Stadt	0,43
Samtgemeinde Elbtalaue (Summe)	3,15
Dannenberg (Stadt)	1,25
Damnatz	0,04
Göhrde	0,08
Gusborn	0,17
Hitzacker (Elbe), Stadt	0,77
Jameln	0,15
Karwitz	0,10
Langendorf	0,10
Neu Darchau	0,23

Zernien	0,25
Gemeinde freies Gebiet Göhrde	0,00
Samtgemeinde Gartow (Summe)	0,54
Gartow-Flecken	0,23
Gemeinde freies Gebiet Gartow	0,00
Gorleben	0,09
Höhbeck	0,09
Prezelle	0,06
Schnackenburg, Stadt	0,07
Summe der Entwicklungskontingente des Landkreises	7,24

⁴Von den Entwicklungskontingenten sind bislang unbebaute Bauflächen bzw. Baugebiete für Wohnnutzung der Flächennutzungspläne abzuziehen; gleiches gilt für den Fall, dass Bauflächen bzw. Baugebiete in solche für Wohnnutzung geändert werden sollen.

⁵Sofern neue Bauflächen bauleitplanerisch ausgewiesen werden, sollen Flächen in Flächennutzungsplänen, die bisher nicht für eine Bebauung zur Verfügung gestellt wurden oder aus anderen Gründen nicht genutzt werden können, zurückgenommen werden.

⁶Die Entwicklungskontingente sollen in den zentralen Siedlungsgebieten der Grundzentren und des Mittelzentrums sowie in den Siedlungsschwerpunkten gebündelt werden.

⁷Entwicklungskontingente können zwischen den Gemeinden innerhalb der Samtgemeinde weitergegeben und für mehrere Jahre zusammengefasst werden, wenn die städtebauliche Erforderlichkeit nachgewiesen wird.

⁸Zentralörtliche Funktionen des Mittelzentrums und der Grundzentren dürfen durch die Verschiebung und/oder Bündelung von Flächenkontingenten auf andere Ortsteile nicht beeinträchtigt werden.

07 **¹In der zeichnerischen Darstellung werden die Orte Hitzacker (Elbe) und Gartow (Flecken) als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt.** LROP 2.1 07

²Touristische Einrichtungen und Infrastrukturen sind an diesen Standorten zu sichern, weiterzuentwickeln und zu konzentrieren.

³Das diese Standorte direkt umgebende, abwechslungsreiche Landschaftsbild soll erhalten werden.

- 08 **¹In der zeichnerischen Darstellung werden die Orte Bergen an der Dumme, Damnatz, Göhrde, Gorleben, Lübeln, Neu Darchau, Schnackenburg, Trebel, Tießau, Satemin und Vietze als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.** LROP 2.1 07

²Erholungseinrichtungen sowie die Förderung einer Erholungsinfrastruktur sind an diesen Standorten zu sichern, weiterzuentwickeln und zu konzentrieren.

³Das diese Standorte direkt umgebende, abwechslungsreiche Landschaftsbild soll erhalten werden.

⁴Erholungsformen des sanften/nachhaltigen Tourismus sollen an diesen Standorten entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

- 09 ¹Im Rahmen der allgemeinen Siedlungsentwicklung, im Besonderen bei der Ausweisung neuer Baugebiete für Wohnen und Gewerbe sowie bei der Planung von Verkehrswegen, soll die Bevölkerung vor Lärm- und Luftverunreinigungen geschützt werden, insbesondere durch vorsorgende räumliche Trennung nicht vereinbarter Nutzungen; vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende Maßnahmen gesenkt werden. LROP 2.1 09

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

- 01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. LROP 2.2 01

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. LROP 2.2 02

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

03 ¹Die Ober- und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. LROP 2.2 03
LROP 2.2.07

²In der Stadt Lüchow (Wendland) ist durch das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ein Mittelzentrum festgelegt.

04 ¹Grundzentren werden festgelegt in Clenze, Wustrow (Wendland), Dannenberg (Elbe), Hitzacker (Elbe) und Gartow. LROP 2.2 03
LROP 2.2 05

²Das Mittelzentrum Lüchow (Wendland) hat zugleich die grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten.

³Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in Lüchow ist das Gebiet der Stadt Lüchow und der Gemeinden Küsten, Trebel, Lemgow und Woltersdorf.

⁴Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Clenze ist das Gebiet der Gemeinden Clenze, Waddewitz, Schnega, Luckau (Wendland) und Bergen an der Dumme.

⁵Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Wustrow (Wendland) ist das Gebiet der Stadt Wustrow (Wendland) und der Gemeinde Lübbow.

⁶Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Dannenberg ist das Gebiet der Stadt Dannenberg (Elbe) und der Gemeinden Zernien, Karwitz, Jameln, Damnatz, Gusborn und Langendorf.

⁷Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Hitzacker (Elbe) ist das Gebiet der Stadt Hitzacker (Elbe) sowie der Gemeinden Göhrde und Neu Darchau.

⁸Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Gartow ist das Samtgemeindegebiet Gartow.

05 Dem Grundzentrum in Dannenberg (Elbe) wird die mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugewiesen. LROP 2.2 03

06 ¹Die Zentralen Orte sind räumlich als zentrale Siedlungsgebiete in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln. LROP 2.2 04

07 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. LROP 2.2 05
Sätze 1, 3, 4

²Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

³Es sind zu sichern und zu entwickeln:

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,

außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 Die Zentralen Orte sollen vor dem Hintergrund der ländlichen Strukturen des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Einkaufsstandorte gesichert und maßvoll ausgebaut werden. LROP 2.3 01

02 ¹Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der wachsenden Bedeutung des Online-Handels sollen die Innenstädte und Ortskerne der Zentralen Orte als attraktive Kristallisationspunkte des stationären Einzelhandels in ihrem Bestand und ihrer LROP 2.3 01

Weiterentwicklung gesichert und gefördert werden. ²Dabei sollen auch über den Einzelhandel hinausgehende Funktionen (z.B. Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche und kulturelle Einrichtungen, Freizeitaktivitäten etc.) und Qualitäten (Architektur, Städtebau, Aufenthaltsqualität etc.) berücksichtigt werden.

03

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 [Kapitel 2.3 LROP] entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbstständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

LROP 2.3 02

04

¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojekts den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß RROP Kapitel 2.2 04 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

LROP 2.3 03

²In einem Mittelzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß RROP Kapitel 2.2 04 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In einem Mittelzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral).

⁴Im Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel Dannenberg darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral).

⁵Der mittelzentrale Kongruenzraum des Mittelzentrums Lüchow (Wendland) umfasst:

- die Stadt Lüchow (Wendland),

- die Gemeinden Clenze, Wustrow (Wendland), Luckau (Wendland), Waddewitz, Küsten, Woltersdorf, Trebel und Prezelle,
- den Überlappungsbereich mit dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel Dannenberg, bestehend aus den Gemeinden Jameln, Gorleben, Gartow, Höhbeck und Schnackenburg,
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Salzwedel, bestehend aus den Gemeinden Schnega, Bergen an der Dumme, Lübbow und Lemgow.

⁶Bei der Bewertung des Kongruenzgebots wird die Kaufkraft der Einwohner*innen im Überlappungsbereich mit dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel Dannenberg zu 50 % dem Mittelzentrum Lüchow (Wendland) zugeordnet. ⁷Die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Salzwedel wird zu 75 % dem Mittelzentrum Lüchow (Wendland) zugeordnet.

⁸Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel Dannenberg umfasst:

- die Stadt Dannenberg,
- die Gemeinden Hitzacker, Görde, Zernien, Karwitz, Damnatz, Gusborn und Langendorf,
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Lüchow (Wendland), bestehend aus den Gemeinden Jameln, Gorleben, Gartow, Höhbeck und Schnackenburg,
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Funktionsteilung Perleberg-Wittenberge, bestehend aus der Gemeinde Lenzerwische (Landkreis Prignitz),
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Ludwigslust, bestehend aus der Landstadt Dömitz sowie den Gemeinden Vielank, Neu Kaliß, Karenz, Malliß und Grebs-Niendorf (Landkreis Ludwigslust-Parchim)
- den Überlappungsbereich mit dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede, bestehend aus der Gemeinde Neu Darchau und der Gemeinde Nahrendorf (Landkreis Lüneburg).

⁹Bei der Bewertung des Kongruenzgebots wird die Kaufkraft der Einwohner*innen in den Überlappungsbereichen mit dem Mittelzentrum Lüchow (Wendland), dem Mittelzentrum Ludwigslust sowie mit dem Mittelzentrum in Funktionsteilung

Perleberg-Wittenberge zu 50 % dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Dannenberg zugeordnet. ¹⁰Die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede wird zu 25 % dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Dannenberg zugeordnet.

¹¹Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 (LROP 2.3 03) ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

¹²Eine wesentliche Überschreitung nach RROP 2.3 04 Satz 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

¹³Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

¹⁴Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ¹⁴Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

05 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Orts zulässig (Konzentrationsgebot). LROP 2.3 04

06 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt. LROP 2.3 05

⁴Die städtebaulich integrierten Lagen der Zentralen Orte sind in der Zeichnerischen Darstellung als Versorgungskerne festgelegt.

- 07 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts zulässig,** LROP 2.3 06
- a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 qm beträgt oder**
- b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.**
- 08 ¹**Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).** LROP 2.3 07
- ²Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.
- 09 **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).** LROP 2.3 08
- 10 Mit dem Ziel der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen sollen bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 (3) BauNVO angepasst werden, insbesondere indem in diesen Baurechte für großflächigen Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten und in Mischgebieten weitgehend ausgeschlossen werden. LROP 2.3

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines Landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

- 01 Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen, sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten und entwickelt werden. LROP 3.1.1 06

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 **Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das hochwertige Landschaftsbild sowie der Erholungswert nachhaltig gesichert werden.** LROP 3.1.2 01

- 02 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes und die Kerngebiete des regionalen Biotopverbundes als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, diese sind zu sichern und zu entwickeln. ²Die Vorranggebiete Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung des landesweiten Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt, diese sind ebenfalls zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.2 02

- 03 ¹Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Bereiche sollen in ihrer Funktion als vernetzende Elemente, insbesondere als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen, gesichert und entwickelt werden. ²Die Habitatkorridore sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. ³Sie sollen als großräumige Verbundachsen der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden. LROP 3.1.2 02

- 04 Landschaftsbestandteile wie Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und krautreiche Säume sollen aufgrund ihrer hohen Bedeutung als verbindende Elemente, insbesondere in an naturnaher Substanz verarmten Gebieten, erhalten und entwickelt werden. LROP 3.1.2 06

05 **Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung sind als für Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.2 08

06 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen als Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, gesichert und entwickelt werden. LROP 3.1.2 08

07 In der zeichnerischen Darstellung werden Gebiete des Feucht- und Nassgrünlandes sowie Grünlandstandorte auf klimarelevanten Böden und im potentiellen Retentionsraum aufgrund ihrer Relevanz für den Klimaschutz und den Naturhaushalt als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. LROP 3.1.2 08

3.1.3 Natura 2000

01 **¹Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind gemäß den jeweiligen Erhaltungszielen in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt.** LROP 3.1.3 02

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und § 26 NNatSchG zulässig.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

01 **Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist auf Grundlage des Biosphärenreservatsgesetzes und der Ergänzungsverordnungen zu den Gebietsteilen A und B als Großschutzgebiet zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.4 01

02 **Die Biosphärenreservatsverwaltung am Standort Hitzacker ist zu sichern.** LROP 3.1.4 03

03 ¹Das Großschutzgebiet Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ soll für eine nachhaltige Regionalentwicklung über sein Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. ²Planungen und Maßnahmen innerhalb und im Umfeld dieses Gebietes sollen aufeinander abgestimmt werden. LROP 3.1.4 04

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

- 01 ¹Die charakteristischen Ortsbilder und Siedlungsstrukturen sollen erhalten werden; die Bauleitplanung sowie die Dorferneuerungsplanung und -förderung sollen unter Beachtung denkmalpflegerischer Belange besonders die Rundlinge, Straßen-, Marschhufen- und Wurtendörfer in ihrem typischen Ortsbild und ihrer jeweiligen kulturhistorischen Siedlungsstruktur berücksichtigen und ggf. verbessern. ²Städtebauliche Erweiterungen historischer Siedlungsstrukturen sollen die jeweils typischen Erscheinungsmerkmale und Funktionen nicht beeinträchtigen. LROP 3.1.5 01
LROP 3.1.5 02
LROP 3.1.5 03
- 02 **¹Die „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ wird in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt; sie ist mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten.** LROP 3.1.5 03
²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertvolle Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.
³Die Gemeinden sollen für die Ortsteile innerhalb des Vorranggebietes Kulturelles Sachgut abgestimmte städtebauliche Planungen erarbeiten, die Maßnahmen für ihre Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung festlegen und diese möglichst durch Ortsrecht verbindlich vorgeben.
- 03 **¹Die „Elbauenlandschaft um Hitzacker“ wird in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt; sie ist mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten. ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertvolle Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.** LROP 3.1.5 04

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- 01 ¹Die Landwirtschaft soll als multifunktionaler, regional bedeutsamer Wirtschaftszweig im Landkreis Lüchow-Dannenberg erhalten und entwickelt werden. LROP 3.2.1 01
²Der ökologische Landbau soll gesichert und weiterentwickelt werden.
- 02 ¹Es soll eine bodenschonende, standortangepasste Bewirtschaftungsweise entsprechend den „Leitlinien der LROP 3.2.1 01

ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ sowie eine den Natur-, Arten- und Gewässerschutz berücksichtigende Landwirtschaft im Sinne des „Niedersächsischen Weges“ erfolgen, agrarstrukturelle Maßnahmen sollen dies fördern.

²Die Dauergrünlandnutzung auf Standorten mit hohem Grundwasserstand, in Überschwemmungsgebieten und auf Moorstandorten soll erhalten und, wenn möglich, durch die Umwandlung von Acker ausgeweitet werden.

- 03 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotentials festgelegt. LROP 3.2.1 01
²Diese Vorbehaltsgebiete sollen nur in unvermeidbarem Umfang für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
- 04 In der Zeichnerischen Darstellung werden die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen festgelegt, hier ist die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend zu erhalten. LROP 3.2.1 01
- 05 ¹Der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg soll gesichert werden, um seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten und weiter zu entwickeln. ²Er soll nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. LROP 3.2.1 02
³Der klimagerechte Waldumbau soll unterstützt werden.
- 06 **Die als Vorranggebiet Wald in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten historisch alten Waldstandorte sind zu erhalten und zu entwickeln.** LROP 3.2.1 04
- 07 In der zeichnerischen Darstellung sind aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion Waldgebiete ab einer Flächengröße von 5 ha außerhalb der Siedlungsbereiche als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt; diese sowie kleinere standortheimische Restwaldflächen und Feldgehölze unter 5 ha Flächengröße außerhalb der Siedlungsbereiche sollen erhalten werden. LROP 3.2.1 02
- 08 ¹In den Gemeinden mit einem geringen Waldanteil soll der Waldanteil erhalten und vergrößert werden. ²Bei Waldflächenverlusten in diesen Gemeinden soll die aufzuforstende Ersatzfläche innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen liegen. LROP 3.2.1 02
- 09 ¹Die Zerschneidung großer, zusammenhängender Waldgebiete durch Verkehrs- und Versorgungstrassen soll möglichst vermieden werden. LROP 3.2.1 03
²**Zwischen Bebauung und Wald im Sinne des NWaldLG ist im Freiraum ein Mindestabstand von 35 m einzuhalten.**
³**Ausnahmsweise darf innerhalb dieses Bereiches eine**

Bebauung vorbereitet oder durchgeführt werden, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die übrigen Ziele der Raumordnung beachtet werden.

- 10 In den walddreichen Gemeinden sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Flächen von Aufforstungen freigehalten werden. LROP 3.2.1 05

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- 01 **Aufgrund ihrer aktuellen und zukünftigen Bedeutung als Produktionsfaktor für die Wirtschaft und als Lebensgrundlage nachfolgender Generationen sind oberflächennahe Rohstoffvorkommen zu sichern.** LROP 3.2.2 01

- 02 **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.** LROP 3.2.2 08

²Zur Sicherung des langfristigen Bedarfs sind weitere Rohstoffvorkommen in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

- 03 **¹Auf einen möglichst vollständigen, Rohstoffabbau ist hinzuwirken.** LROP 3.2.2 01

²Als Nachfolgenutzung der Rohstoffabbauflächen soll bei Überlagerungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und/oder Vorbehaltsgebieten Biotopverbund eine Renaturierung erfolgen.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 **¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.** LROP 3.2.3 01

²In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sollen Erholungseinrichtungen gefördert werden.

³Die Zugänglichkeit dieser Gebiete soll für die Bevölkerung gewährleistet sein, wobei die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden sollen.

- 02 **In der zeichnerischen Darstellung werden als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festgelegt:** LROP 3.2.3 01

- **Golfplatz (GS), Golfplatz in Braasche**

- **Flugplatz (FS), Flugplatz Lüchow-Rehbeck**
- **Reitsport (RS), Hermann-Stolte-Stadion in Dannenberg**
- **Sportzentrum (SZ), Sportplatz und Sporthalle Lüchow (Wendland)**

03 **¹In der zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Wanderwege als Vorranggebiete festgelegt.** LROP 3.2.3 01

²Auf vorhanden und zu errichtenden Deichen sollen Wander- und Radwege vorgehalten werden; Deichverteidigungswege sollen als touristische Rad- und Wanderwege nutzbar sein.

04 **In der zeichnerischen Darstellung werden als Vorranggebiet Sportboothafen die Standorte Hitzacker (Elbe), Neu Darchau, Tießau, Gorleben und Schnackenburg festgelegt.** LROP 3.2.3 01

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 ¹Die Gewässer im Landkreis Lüchow-Dannenberg sollen nachhaltig bewirtschaftet werden. ²Eine Verschlechterung des jeweiligen ökologischen und chemischen Gewässerzustandes soll vermieden sowie Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustandes sollen durchgeführt werden. LROP 3.2.4 01
LROP 3.2.4 02

02 **¹Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere ins Grundwasser, ist zu verringern, im Besonderen die Einträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Siedlungsgebieten; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.** LROP 3.2.4 03
LROP 3.2.4 05

²Das Grundwasser soll so bewirtschaftet werden, dass keine nachteiligen Veränderungen des ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers sowie der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und der grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

03 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt.** LROP 3.2.4 06
LROP 3.2.4 07
LROP 3.2.4 09

²Die Wasserschutzgebiete Schuttschur (Gemeinde Neu Darchau), Kähmen (Gemeinde Görde, Gemeinde Karwitz, Stadt Hitzacker, Stadt Dannenberg (Elbe), Wibbese (Gemeinde Zernien, Gemeinde Karwitz, Gemeinde Jameln) und Höhbeck (Gemeinde Höhbeck) sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt.

³Zur Sicherung der Versorgung mit Trinkwasser auch für kommende Generationen wird in der Zeichnerischen Darstellung ein großräumiges Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung festgelegt.

- 04 **¹Die Einleitung von Abwasser in Gewässer ist auf das notwendige Maß zu beschränken, Abwässer sind nach dem Stand der Technik zu reinigen, um die Qualität der als Vorfluter dienenden Gewässer zu sichern.** LROP 3.2.4 04

²Die Möglichkeiten der Mehrfachnutzung bzw. Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser sollen ausgenutzt werden.

³In der Zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsamen Kläranlagen als Vorranggebiet Zentrale Kläranlage festgelegt.

⁴In der Zeichnerischen Darstellung wird die Abwasserleitung von der Kläranlage Lüchow zur Elbe als Vorranggebiet Hauptabwasserleitung dargestellt.

- 05 **¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.** LROP 3.2.4 10

²Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Deich festgelegten Deiche sind zu sichern.

³Geplante Deichbauten sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt.

- 06 **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Überschwemmungsgebiete für Elbe, Jeetzel und Seege nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.** LROP 3.2.4 12

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belang der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- 01 **Die Verkehrsinfrastruktur im gesamten Planungsraum ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.** LROP 4.1.1 01

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

- 01 ¹Die Anbindung des Landkreises an das überregionale Schienennetz im Bereich des Personenverkehrs und die Erreichbarkeit der umliegenden Oberzentren im Personenverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollen sichergestellt werden. LROP 4.1.2 01
LROP 4.1.2 02

²In der zeichnerischen Darstellung werden die Bahnhöfe in Dannenberg, Hitzacker und Schnega als Vorranggebiet Bahnstation zur Sicherung und Entwicklung des schienengebundenen Personenverkehrs festgelegt.

- 02 ¹In der zeichnerischen Darstellung wird gemäß Landes-Raumordnungsprogramm die Bahnstrecke Langwedel-Uelzen-Stendal als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt. LROP 4.1.2 04
LROP 4.1.2 05

²In der zeichnerischen Darstellung werden gemäß Landes-Raumordnungsprogramm die Bahnstrecken Lüneburg-Dannenberg, Dannenberg-Lüchow und Lüchow-Wustrow als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt.

³Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.

- 03 Das Angebot und die Leistungsfähigkeit des ÖPNV sollen weiter verbessert werden insbesondere soll abseits der Zentralen Orte eine Mindestbedienung durch ein nachfrageorientiertes ÖPNV-Angebot sichergestellt werden. LROP 4.1.2 07

- 04 Die Anbindung der Elbfähren an und durch den ÖPNV soll erhalten und bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden. LROP 4.1.2 07

- 05 An den Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs und den zentralen Bushaltestellen in den Zentralen Orten sollen Pkw-Parkplätze, Fahrrad-Abstellanlagen sowie Fahrradboxen vorgesehen werden. LROP 4.1.2 09

- 06 Das Radwegenetz im Landkreis soll erhalten und weiter ausgebaut werden, sodass: LROP 4.1.2 09

- das Mittelzentrum in seinem Verflechtungsbereich von jedem Grundzentrum,
- das jeweilige Grundzentrum in seinem Verflechtungsbereich und

jeder außerhalb eines Zentralen Ortes gelegene Schulstandort in seinem Schuleinzugsbereich erreicht werden kann.

4.1.3 Straßenverkehr

- 01 **In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße aus dem Landes-Raumordnungsprogramm, die zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind, übernommen und mit der Ergänzung der B493 bis Gartow dargestellt:** LROP 4.1.3 02
- **B71: Aus Richtung Uelzen über Bergen (Dumme) Richtung Salzwedel**
 - **B191: Aus Richtung Uelzen über Dannenberg (Elbe) Richtung Ludwigslust**
 - **B216: Aus Richtung Dahlenburg nach Dannenberg (Elbe)**
 - **B248: Von Dannenberg (Elbe) über Lüchow (Wendland) Richtung Salzwedel**
 - **B493: Aus Richtung Uelzen über Lüchow (Wendland) und Gartow bis Schnackenburg**
- 02 **In der zeichnerischen Darstellung werden die übrigen Landes- und Kreisstraßen des Planungsraums, die zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind, als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung dargestellt.** LROP 4.1.3
- 03 ¹Die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf eingestufteten Vorhaben: LROP 4.1.3 03
- Ortsumgehung Dannenberg (B216/B248): 2-streifiger Neubau
 - Ortsumgehung Jameln (B248): 2-streifiger Neubau
 - Ortsumgehung Schaafhausen (B248): 2-streifiger Neubau
 - Ortsumgehung Grabow (B248): 2-streifiger Neubau sowie die als weiterer Bedarf eingestufteten Vorhaben
 - Ortsumgehung Metzingen (B216): 2-streifiger Neubau
 - Ortsumgehung Saaße (B248): 2-streifiger Neubau
 - Ortsumgehung Lübbow (B248): 2-streifiger Neubau

sollen verwirklicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass die o.g. Ortsumgehungen errichtet werden sollen.

04 **Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.** LROP 4.1.3 04

05 **In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Fährverbindungen (Neu Darchau-Darchau, Hitzacker-Bitter, Pevestorf-Lenzen, Schnackenburg-Lütkenwisch) festgelegt.** LROP 4.1.3

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 **In der zeichnerischen Darstellung wird die Elbe als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt, die als Wasserstraße umweltverträglich zu sichern ist.** LROP 4.1.4 01

4.1.5 Luftverkehr

01 **¹In der zeichnerischen Darstellung wird der Verkehrslandeplatz Lüchow-Rehbeck für den Geschäftsreiseverkehr als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt. ²Die Nutzung als Sportflugplatz ist dabei zu erhalten.** LROP 4.1.5 03

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 **¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. ²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. ⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.** LROP 4.2.1 01

02 **Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.** LROP 4.2.1 02

4.2.2 Energieinfrastruktur

- 01 **¹Zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung werden gemäß LROP die im Planungsraum bestehende ELT-Leitungstrasse mit einer Nennspannung von 110 kV als Vorranggebiet Leitungstrasse sowie die Umspannwerke in Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Clenze als Vorranggebiete Umspannwerke in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.** LROP 4.2.2 04
- ²Die im Landkreis vorhandenen Rohrfernleitungen für Gas sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Gasleitung festgelegt.**

4.2.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 01 **Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind vom Landkreis Lüchow-Dannenberg zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten sowie dauerhaft abzusichern; die Umwelt darf durch sie nicht gefährdet werden und sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu sanieren.** LROP 4.3 01
- 02 **In der Zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Standorte von Rüstungsaltslasten als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten festgelegt.** LROP 4.3 01
- 03 **Die Zentraldeponie (DK II) in Woltersdorf wird als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung (D) festgelegt.** LROP 4.3